

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Oesterreichischen Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH  
(in der Folge „OeBS genannt )

### 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der OeBS gelten für sämtliche Lieferungen von Produkten und zu erbringenden Leistungen von Unternehmen oder anderen juristischen Personen - in der Folge „Lieferanten“ genannt - und sind somit Integrierter Bestandteil aller mit Lieferanten abgeschlossenen Verträge. Den Allgemeinen Einkaufsbedingungen entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind unwirksam. Dies gilt auch dann, wenn OeBS den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widerspricht. Der Lieferant anerkennt hiermit die Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für alle in Zukunft mit OeBS abzuschließende Verträge.

### 2. Anbot, Vertrag

**2.1.** Auf Anfrage von OeBS erstellt der Lieferant ein schriftliches Anbot betreffend Kauf und Lieferung von Produkten oder zu erbringenden Leistungen, die von OeBS angefordert werden. Sämtliche Kosten vor Vertragsabschluss sind durch jene Partei zu tragen, bei der sie entstehen. Die Annahme des Anbot durch OeBS muss schriftlich erfolgen.

**2.2.** Das vom Lieferanten gelegte Anbot ist für eine Frist von zwei (2) Monaten ab Erhalt des Anbot gültig

**2.3.** Die gänzliche oder teilweise Vertragserfüllung durch Subunternehmer ist nur zulässig, wenn deren Beziehung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde

### 3. Lieferung und Verpackung

**3.1.** Sofern kein Liefertermin oder eine Lieferfrist -vereinbart sind, gilt eine Lieferzeit von sieben (7) Kalendertagen. Bei der Anlieferung von Produkten wird von Mitarbeitern von OeBS lediglich die Übernahme der Produkte bestätigt, nicht jedoch, dass die Produkte frei von offenen oder geheimen Mängeln sind.

**3.2.** Die Lieferung von Produkten bzw. das Erbringen von Leistungen erfolgt direkt an/Im Werk OeBS, Garnisongasse 15, 1090 Wien. (International: DDP, Incoterms 2020), in jedem Fall also auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

**3.3.** Die Lieferung von Produkten an OeBS erfolgt grundsätzlich als Einmallieferung. Leistungen werden grundsätzlich in einem Stück erbracht, es sei denn, OeBS fordert ausdrücklich Teillieferungen bzw. Teilleistungen.

**3.4.** Im Falle von Verzug bei der Lieferung von Produkten oder der Erbringung von Leistungen ist OeBS berechtigt eine Pönale von 0,5% (Null Komma fünf Prozent) pro Werktag, maximal jedoch 25% (fünfundzwanzig Prozent) des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen.

**3.5.** Jedes Packstück hat einen Packzettel bzw. Lieferschein mit aussagekräftiger Inhaltsangabe sowie die Bestellnummer von OeBS zu enthalten. Auf allen Versanddokumenten ist die volle Versandadresse anzuführen. Andernfalls ist OeBS berechtigt, die Annahme zu verweigern oder das Produkt bis zur Klärung der Bestellnummer auf Kosten des Lieferanten einzulagern. Die Lieferung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Zuordnung zur Bestellung tatsächlich erfolgt ist.

**3.6.** Die Verpackung hat zweckmäßig und einwandfrei zu erfolgen. Sie darf nicht berechnet werden und ist auf Wunsch von OeBS auf Kosten des Lieferanten zurückzunehmen, es sei denn, der Lieferant gibt OeBS eine ARA-Lizenznummer unverzüglich bekannt.

### 4. Höhere Gewalt

**4.1.** Im Fall von Höherer Gewalt haften weder OeBS noch der Lieferant für Schäden oder für Verluste. Höhere Gewalt sind insbesondere kriegerische Handlungen von Zivil- oder Militärbehörden, gesetzliche Restriktionen, Embargos, Nichterteilung von Exportgenehmigungen, Mobilisierungen, Aufstände, Terroranschläge, rechtmäßige Streiks und Aussperrungen, Epidemien, Feuer, Explosionen, sowie unabwehrbare allgemeine Verknappung von Rohstoffen und Energie.

**4.2.** Dauert der Zustand der Höheren Gewalt mehr als 90 (neunzig) Kalendertage an, so ist sowohl OeBS als auch der Lieferant berechtigt, zu jeder Zeit vom Vertrag zurückzutreten. Tritt keine der Parteien vom Vertrag zurück, so werden diese gemeinsam Lösungen finden, um den Vertrag so gut wie möglich zu erfüllen.

### 5. Preis, Zahlungsbedingung

**5.1.** Der Preis (Kaufpreis exklusive Umsatzsteuer) gilt für die verpackten, versicherten und verzollten Produkte inklusive Versandkosten bis Werk OeBS, Garnisongasse 15, 1090 Wien (international: DDP, Incoterms 2020) bzw. für die Erbringung der geforderten Leistung exklusive Umsatzsteuer.

**5.2.** Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt entweder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto ab Rechnungsdatum oder unter Abzug von 3% (drei Prozent) Skonto innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungserhalt.

**5.3.** OeBS ist jedenfalls berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten oder aufzurechnen.

### 6. Gewährleistung

**6.1.** Die Übernahme der Lieferung oder Leistung erfolgt erst nach Überprüfung durch OeBS am Erfüllungsort.

Teillieferungen-/Leistungen gelten unbeschadet von Teilabnahmen erst nach Endabnahme der Gesamtlieferung-/leistung als endgültig abgenommen. Die Übernahme der Lieferung/Leistung sowie die Bezahlung bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung /Leistung.

Eine sofortige Untersuchungs- und Rügepflicht von OeBS gemäß §§ 377 ff UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**6.2.** Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab Übergabe von Produkten oder Erbringung von Leistungen. Besteht die Notwendigkeit ein Produkt oder eine Leistung abzunehmen so beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab vollständig erfolgreicher Abnahme zu laufen. Erfolgt eine Abnahme, so ist jedenfalls ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu verfassen, das sowohl OeBS als auch der Lieferant unterzeichnen. Dieses Abnahmeprotokoll dokumentiert, ob die Abnahme vollständig und erfolgreich war oder nicht und dient als Beweismittel in Gewährleistungsfällen.

**6.3.** Mangelhafte Produkte, mangelhaft erbrachte Leistungen, Produkte oder Leistungen die einer vereinbarten Spezifikation nicht entsprechen, werden innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen seit Entdeckung des Mangels von OeBS schriftlich an den Lieferanten mitgeteilt.

**6.4.** OeBS ist berechtigt wahlweise Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden sowie die Wiederholung von vereinbarungsgemäßer

mangelfreier Erbringung von Leistungen, sowie Preisreduktion vom Lieferanten zu verlangen. Kosten und Gefahr des Transportes mangelhafter Produkte zum Zweck der Nachbesserung oder des Ersatzes trägt der Lieferant

### **7. Geheimhaltung**

Sämtliche Informationen und Dokumente, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit einem Vertrag von OeBS übergeben werden sind streng geheim zu halten und dürfen in keinem Fall Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass diejenigen Mitarbeiter, die zur Ausübung ihrer beruflichen Pflichten Zugang zu den Informationen oder Dokumenten haben müssen, durch entsprechende schriftliche Verpflichtungen im Voraus und in gleicher Weise zur Geheimhaltung angehalten werden.

### **8. Schadenersatz**

**8.1.** Der Lieferant haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für jeden OeBS entstehenden Schaden.

**8.2.** Der Lieferant ist verpflichtet, OeBS gegen über allfälligen Ansprüchen Dritter infolge nicht vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.

### **9. Rechnungslegung**

**9.1.** Die Fakturierung von Lieferungen und Leistungen kann frühestens an dem Tag erfolgen, an dem die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht wurde, es sei denn, es wurde Teillieferung/-leistung vereinbart oder ein anderer Fakturierungsmodus vereinbart.

**9.2.** Die Ausstellung der Faktura hat in dreifacher Ausfertigung unter Anführung der Bestellnummer von OeBS, des Bestelldatums sowie der Lieferscheinnummer, weiters Kontonummer des Lieferanten, Lieferantenummer und Datum des Lieferscheins zu erfolgen. Die Faktura ist ausnahmslos an Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH, Garnisongasse 15, 1090 Wien, Österreich zu adressieren.

**9.3.** Bei im Vertrag vereinbarten Teillieferungen/-leistungen dürfen in Teil-fakturen nur die tatsächlich ausgeführten Lieferungen oder Leistungen berechnet werden. In diesem Fall wird bis zur Bezahlung der Schlussrechnung ein 10%iger Deckungsrücklass von jeder Teilrechnung.

**9.4.** Den Fakturen sind alle zur Überprüfung notwendigen oder vertraglich festgelegten Unterlagen beizulegen; bei Arbeitsleistungen und Montagen sind Zeitnachweise mit Nummer und Datum anzuschließen.

**9.5.** Fakturen, welche obigen Bedingungen nicht entsprechen, gelten als nicht gelegt. OeBS behält sich vor, solche Fakturen unbearbeitet zurückzusenden.

### **10. Rücktritt vom Vertrag**

**10.1.** OeBS ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, a. wenn eine Lieferverzögerung auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist und die gesetzlich angemessene Nachfrist abgelaufen ist;

b. im Falle von Höherer Gewalt gemäß Punkt 4;

c. sich die Eigentumsverhältnisse des Lieferanten ändern;

d. wenn ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird;

e. falls ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögen abgewiesen wird.

**10.2** Bereits entstandene Rechte aus dem Vertrag, welcher Art auch immer, bleiben vom Rücktritt vom Vertrag unberührt.

### **11. Sonstiges**

**11.1.** Stehen Bestimmungen eines Vertrages, vereinbart zwischen OeBS und dem Lieferanten, diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entgegen so gelten die Bestimmungen des Vertrages.

**11.2.** Ungültigkeit oder Nichtigkeit einzelner Teile eines Vertrages oder der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bewirken keine Ungültigkeit oder Nichtigkeit des gesamten Vertrages bzw. der darin enthaltenen gültigen Teile. OeBS und der Lieferant sind dann verpflichtet gemeinsam die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem Sinn und Zweck entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

**11.3.** Sämtliche Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen zwischen OeBS und dem Lieferanten sowie Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform wobei Telefax und email das Erfordernis der Schriftlichkeit erfüllen. Von diesem Erfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Erfolgt die Ausfertigung von Verträgen in deutscher oder englischer und einer weiteren Sprache, so ist für die Auslegung, Interpretation einzelner Bestimmungen und im Fall von Streitigkeiten nur die deutsche oder - falls keine deutsche Fassung vorliegt - die englische Fassung maßgeblich.

**11.4.** Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OeBS seine Forderungen gegen OeBS an einen Dritten abzutreten.

**11.5.** Alle Lieferungen haben frei von Eigentumsvorbehalten zu erfolgen, sofern nichts Anderes vereinbart ist.

### **12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

**12.1.** Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und darauf basierende Verträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird für sämtliche zwischen OeBS und dem Lieferanten geschlossene Verträge ausgeschlossen.

**12.2.** Sollten aus einem Vertrag zwischen OeBS und dem Lieferanten Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, so werden sich beide Parteien bemühen diese zunächst auf gutlichem Weg beizulegen. Der Einigungsversuch gilt dann als gescheitert, sobald eine der Parteien dies der anderen Partei schriftlich mitgeteilt hat.

**12.3.** Wenn der Einigungsversuch gescheitert ist, werden alle Streitigkeiten nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

**12.4.** Die Schiedssprache ist deutsch. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, Österreich.

**12.5.** Das Schiedsverfahren ist geheim. Im Rahmen des Schiedsverfahrens offen gelegte bzw. hervorgekommene tatsächliche und rechtliche Informationen und Umstände dürfen ausschließlich für Zwecke des Schiedsverfahrens verwendet werden. Veröffentlichungen – auch durch die Parteien über Verlauf, Inhalt und/oder Ergebnis des Verfahrens dürfen nur aufgrund und im Rahmen anwendbarer Rechtsvorschriften erfolgen.

**12.6.** Der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht wird auch über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens entscheiden.

**12.7.** Im Falle, dass der Lieferant seinen Hauptsitz in Österreich hat oder im Falle, dass OeBS und der Lieferant ausdrücklich die Schiedsgerichtsbarkeit ausschließen, gilt als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt, als vereinbart.